

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 22
35. Jahrgang
vom 26.07.2021

Inhaltsangabe

43/21 **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur
Beschränkung des Betretens und Befahrens im
Ortsteil Erfstadt-Blessem vom
24.07.2021**

- 32 -

44/21 **Allgemeinverfügung zur Beschränkung des
Betretens und Befahrens im Ortsteil Erfstadt-
Blessem vom 26.07.2021**

- 32 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 26.07.2021

**Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und
Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem vom 24.07.2021**

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem vom 24.07.2021 wird aufgehoben.
- II. Die Aufhebung der unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung tritt am 26.07.2021 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Mit Datum vom 24.07.2021 wurde die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem erlassen.

In dem Ortsteil Blessem wurde nach dem Unwetterereignis gemäß der Empfehlung der Experten der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie des Geologischen Dienstes NRW eine Sicherheitszone eingerichtet. Die Einrichtung der Sicherheitszone war notwendig, da weitere Abbrüche an der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube nicht auszuschließen sind, da der Wasserspiegel in dieser weiter sinkt. Auch der Grundwasserpegel muss weiter beobachtet werden.

Die Abbruchkante und damit auch der Verlauf des Sicherheitsbereichs unterliegt einer dauerhaften Überprüfung seitens des geologischen Dienstes NRW. Der Sicherheitsbereich wurde am 26.07.2021 erneut neu festgelegt.

II.

1. Rechtliche Begründung zu Ziffer I des Tenors dieser Allgemeinverfügung:

Die Stadt Erftstadt ist als Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 6 OBG NRW zuständig.

Da der Sicherheitsbereich neu festgelegt wurde, ist der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung notwendig, die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil-Blessem vom 24.07.2021 ist aufzuheben.

3. zu Ziffer II des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil-Blessem vom 24.07.2021 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 26.07.2021 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

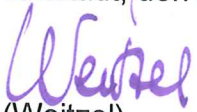
Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postfachanschrift) oder Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erfstadt, den 26.07.2021

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel', is written over the printed name.

(Weitzel)

Bürgermeisterin

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

44/21

Erftstadt, 26.07.2021

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem im Sicherheitsbereich um die Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Der Verlauf des Sicherheitsbereichs ist der Karte in der Anlage zu dieser Verfügung zu entnehmen. Davon ausgenommen sind zur Gefahrenabwehr oder zur Gefahrenforschung eingesetzte Personen der beteiligten Behörden.
- Ia. Für den in der Karte blau unterlegten Bereich gilt die Zulässigkeit des Betretens und Befahrens mit folgender Maßgabe: Soweit die Grenze der Sicherheitszone nach obiger Ziffer I durch die Grundstücke verläuft, sind folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

Der Grenzverlauf ist so zu markieren, dass für jedermann die Gefahrensituation im Fall des Übertretens der Markierung erkennbar wird. Für die Markierung ist Material jeglicher Art zu verwenden, welche die Funktion einer Absperrung erfüllen kann. Diese Verpflichtung gilt für Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- Ib. Für den in der Karte gelb markierten Bereich darf das Grundstück nur nach behördlicher Erlaubnis mit behördlicher Begleitung betreten werden.

- II. Das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem außerhalb des in Ziffer I definierten räumlichen Bereichs ist während der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ausschließlich solchen Personen gestattet, die dort amtlich gemeldet sind. Die räumlichen Grenzen des Ortsteils sind der Karte in der Anlage zu dieser Verfügung zu entnehmen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I, Ia), Ib) und II dieser Verfügung wird angeordnet.
- IV. Im Falle der Nichtbefolgung der Anordnung zu Ziffer I, Ib) und II dieser Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Im Falle der Nichtbefolgung der Ziffer Ia) wird das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.07.2021 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Am 15.07.2021 wurde durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises aufgrund der Folgen des Sturmtiefs „Bernd“ und der Hochwasserlage der Katastrophenfall für den Rhein-Erft-Kreis ausgerufen. Durch die Überflutung der Erft hat sich eine Wasserströmung durch den Ortsteil Erftstadt-Blessem in die dahinterliegende ehemalige Kiesgrube gebildet. Durch die Strömung und Wassermassen sind Böschungskanten der Kiesgrube erodiert und in diese abgebrochen. Ebenfalls sind Häuser unterspült und weggetragen sowie die Versorgungsleitungen weggerissen und freigelegt worden.

Die Experten der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie des Geologischen Dienstes NRW haben die Sicherheitslage vor Ort begutachtet, Kartenmaterial gesichtet und dem Krisenstab des Rhein-Erft-Kreises empfohlen, eine 100-Meter-Sicherheitszone von der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube einzurichten.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind weitere Abbrüche an der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube nicht auszuschließen, da der Wasserspiegel in dieser weiter sinkt. Auch der Grundwasserpegel muss weiter beobachtet werden.

Des Weiteren besteht eine Gefahr, dass bei erneutem Ansteigen des Erftpegels abermals Wasser aus der Erft in die ehemalige Kiesgrube eintritt und damit zu einem erneuten unkontrollierbaren Gefahrenzustand führt.

Solange nicht ausreichend Daten vorliegen, die statisch sichere Bodenverhältnisse belegen, kann die akute Gefährdung für die Personen, welche den unter I. genannten Bereich betreten oder befahren, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises hat die Ausrufung des Katastrophenfalls am 23.07.2021 aufgehoben.

Bereits am 24.07.2021 wurde der Sicherheitsbereich neu festgelegt.

Da der Bereich der Abbruchkante täglich durch den geologischen Dienst NRW beobachtet wird, konnte der Sicherheitsbereich durch den geologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen am 26.07.2021 erneut angepasst werden. Dieser ist der Karte in der Anlage zu entnehmen (=rote Linie).

Der in der Karte blau unterlegte Bereich kann nur zum Teil betreten werden, da hier die Sicherheitszone durch das Grundstück verläuft. Zudem besteht die Möglichkeit, dass man teilweise über diese Grundstücke ungehindert bis an die Abbruchkante gelangen kann. Für die innerhalb des blau markierten Bereichs liegenden Grundstücke ist es erforderlich die Verkehrssicherheit herzustellen. Der Bereich der Sicherheitszone, der nicht betreten werden darf, ist daher eindeutig mit entsprechendem Absperrmaterial zu kennzeichnen, so dass ein Betreten auch von unbeteiligten Dritten ausgeschlossen ist. Es muss für Jedermann eindeutig erkennbar sein, dass das Betreten verboten ist, da ansonsten Lebensgefahr besteht.

Die Verpflichtung zur entsprechenden Sicherung obliegt dem Eigentümer/dem Nutzer des Grundstücks.

Für den in der Karte gelb markierten Bereich wird der Zugang zu den Grundstücken in behördlicher Begleitung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ermöglicht. Die Erlaubnis zum Betreten der entsprechenden Grundstücke wird von der Stadt Erftstadt, Die Bürgermeisterin, ausgesprochen.

II.

1. Rechtliche Begründung zu Ziffer I des Tenors dieser Allgemeinverfügung:

Die Stadt Erftstadt ist als Ordnungsbehörde jedenfalls nach Maßgabe des § 6 OBG NRW zuständig; es kann somit offenbleiben, ob eine originäre Zuständigkeit der Stadt nach § 5 OBG NRW oder die Zuständigkeit einer Sonderordnungsbehörde besteht. Denn es liegt die Situation einer Gefahr im Verzug im Sinne dieser Vorschrift vor, in welcher ein rechtzeitiges Eingreifen anderer möglicherweise sachlich zuständiger Behörden – etwa aufgrund bergrechtlicher, wasserrechtlicher oder sonstiger fachlicher Kompetenzen - nicht gesichert ist. Mit der heutigen Aufhebung der Ausrufung des Katastrophenfalls besteht die Notwendigkeit, unmittelbar alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die bestehende instabile Situation an der Kiesgrube und das Risiko eines weiteren Ansteigens des Erftpegels aufgrund der ab dem morgigen Tag von Metrologen nicht ausgeschlossenen Gewitter und Starkregenereignisse erfordern.

Rechtsgrundlage für die getroffene Regelung in Ziffer I des obigen Tenors ist § 14 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehinderten Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

Die oben geschilderte Sachlage stellt eine solche Gefahrenlage dar. Die ungeklärte Situation der Bodenbeschaffenheit in der Ortslage Erftstadt-Blessem birgt derzeit gerade für den Bereich der ehemaligen Kiesgrube bereits erhebliche Gefahren.

Das Betretungs- und Befahrensverbot gemäß Ziffer I dieser Verfügung ist geeignet, um das Ziel zu erreichen, Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit, welche in dieser Zone bestehen, zu schützen.

Es ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Nur das Mittel einer solchen Sperrzone bewirkt effektiv, dass Menschen in diesem Bereich sich keinen Gefahren für Leib und Leben aussetzen. Die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung dieser Sperrzone war aufgrund der oben angesprochenen fachlichen Empfehlungen mit diesem Radius geboten, aber auch ausreichend.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Hierzu muss die Abwägung vorgenommen werden zwischen den betroffenen Gemeinwohlbelangen und den privaten Rechtspositionen, insbesondere den Grundrechten etwa in Bezug auf die Rechte aus

Art. 2 GG. Diese ergab, dass der Gemeinwohlbelang des Schutzes von Gesundheit und Leben Vorrang genießt, weil es zu den vorrangigen Pflichten des Staates gehört, sich schützend vor die hochwertigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Demgegenüber haben private Rechtspositionen wie die allgemeine Handlungsfreiheit zurückzutreten. Auch das Eigentumsrecht vermag sich demgegenüber nicht durchzusetzen; die Rechte der Eigentümer der ehemaligen Grube und ihres Umfeldes, soweit es innerhalb der Sperrzone liegt, haben sich in der gegenwärtigen Situation darauf zu beschränken, an der Gefahrforschung und -abwehr mitzuwirken, so dass ihnen nur für diese Zwecke das Betreten weiterhin zu gestatten ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die Sperrzone betreten oder befahren wollen, da sie als Handlungsstörer i.S.d. § 17 OBG NRW zu qualifizieren sind.

2. Rechtliche Begründung zu Ziffer Ia) des Tenors der Allgemeinverfügung:

Es gelten die rechtlichen Ausführungen der Begründung zu Ziffer I sinngemäß. Die Markierung und die Aufbringung von Sperrmaterial sind geeignet, um das Betretungsverbot in deutlicher Form für Jedermann erkennbar zu machen. Ein milderer Mittel an Stelle des Gebots, diese Markierung in optisch nachhaltiger Form vorzunehmen, lässt sich unter Effektivitätsgesichtspunkten nicht erkennen. Da die Grundstücke möglicherweise auch von Unbefugten betreten werden, bedarf es einer Vorkehrung mit hinreichender Signalwirkung, um den Übertritt in diesen besonders gefährlichen Bereich zu unterbinden.

Auch Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit bestehen nicht. Zwar bereitet die derzeitige Situation in Erftstadt-Blessem Schwierigkeiten, das übliche Absperrmaterial wie Zäune, Flatterband u.ä. zu besorgen. Aus diesem Grund darf alles verwendet werden, was die Funktion der Absperrung erfüllen kann. Für die betroffenen Eigentümer und Mieter entsteht hierdurch ein gewisser Beschaffungs- und Arbeitsaufwand. Dieser ist aber hinzunehmen, da es um den Schutz der zentralen Rechtsgüter Leib und Leben geht. Schließlich war es geboten, sowohl die Eigentümer, als auch die Nutzungsberechtigten des Grundstücks in die Ordnungspflicht zu nehmen, also auf eine Abstufung in der Verantwortlichkeit zu verzichten. In der aktuellen Notsituation mit raschem Handlungsbedarf wäre es nicht angebracht, allein die Eigentümer als Zustandsstörer in Anspruch zu nehmen, wenn das Grundstück vermietet ist, die Anwesenheit des Eigentümers nicht sicher ist, dagegen die Mietpartei vor Ort zur Verfügung steht.

3. Rechtliche Begründung zu Ziffer Ib) des Tenors der Allgemeinverfügung:

Es gelten zunächst die rechtlichen Begründungen zu Ziffer I sinngemäß. Bei den betroffenen Grundstücken resultiert die besondere Gefahrensituation insbesondere aus dem Aspekt der Standsicherheit. Hier muss daher vor einem Betreten nach dem jeweiligen Stand der dann aktuellen Erkenntnisse des Geologischen Dienstes geprüft werden, ob ein Betreten zugelassen werden kann. Da auch dann ein verbleibendes Risiko sich nicht ausschließen lässt, bedarf es der behördlichen Begleitung.

Diese besondere Form der Prävention ist bei der betroffenen Gebäudekategorie geeignet, das Ziel des Schutzes von Leib und Leben sicher zu stellen.

Die Anwendung milderer Mittel ist nicht angezeigt. Wegen der instabilen Verhältnisse, die sich jederzeit verschärfen können, bedarf es einer besonderen Form der behördlichen Überwachung wie die Einzelfallentscheidung zur Zulassung des Betretens sowie der Begleitung. Diese Verantwortung kann nicht dem privaten Regime überlassen bleiben.

Schließlich wahrt diese Regelung das Verhältnismäßigkeitsgebot. Es stellt für die Betroffenen zwar sicherlich eine zusätzliche Belastung dar, dieses Einzelerlaubnisverfahren durchlaufen und nach positivem Abschluss eine behördliche Begleitung akzeptieren zu müssen. Dies dient aber letztlich dem Schutz dieser Betroffenen selbst, für die alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Risiken für Leben und Gesundheit auszuschließen.

4. Rechtliche Begründung zu Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Die Anordnung unter Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf die o.g. Bestimmung des § 14 OBG NRW.

Hinsichtlich des Vorliegens der Gefahrenlage muss in den Blick genommen werden, dass der Ortsteil Blessem zurzeit aufgrund der aktuellen Ver- und Entsorgungslage nicht bewohnbar ist, mithin nicht damit gerechnet werden kann, dass die Eigentümer und Nutzer der Häuser sich dort ständig aufhalten. Es besteht somit das Risiko, dass Unbefugte die Nachtzeit nutzen, um in den unbeleuchteten Straßen und Häusern zu plündern.

Ferner besteht derzeit nicht die Möglichkeit, für die Straßen, die teilweise beschädigt sind und auf denen Inventar aus den Häusern gelagert wird, das Mindestmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, welches erforderlich ist, damit Ortsfremde, die die konkrete Situation nicht kennen, beim Begehen oder Befahren keine Schäden erleiden.

Um dieser Gefahrensituation zu begegnen, stellt das Verbot des Betretens und Befahrens des gesamten Ortsteils Blessem während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr – ausgenommen die dort amtlich gemeldeten Personen – eine geeignete Maßnahme dar, um die Realisierung der beschriebenen Risiken zu unterbinden.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot ist auch notwendig, da mildere Mittel mit gleicher Wirksamkeit nicht zur Verfügung stehen. Die Gefahrverhütung könnte ansonsten nur durch intensive nächtliche Kontrollen durch Polizei und Ordnungskräfte gewährleistet werden, was aber angesichts der Größe des Ortsteils mit einem inadäquaten Aufwand verbunden wäre.

Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bleibt gewahrt. Zwar wird damit für einen großen Personenkreis in deren Grundrechte eingegriffen; auch die Bürgerinnen und Bürger in Blessem selbst sind unmittelbar betroffen, da sie hierdurch gezwungen sind, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Besucher spätestens um 22 Uhr Blessem verlassen haben. Letztlich aber überwiegen die Belange des Schutzes von Gesundheit und Eigentum. Es kann nicht hingenommen werden, dass Ortsunkundige sich zur Nachtzeit auf ungesicherten und unbeleuchteten Straßen bewegen und es dann zu Schadensfällen kommt, für welche die Stadt als Verkehrssicherungspflichtige in Anspruch genommen wird. Auch der Schutz des Eigentums spricht für die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme, da hier die Situation vorliegt, dass die Blessemer Bürgerinnen und Bürger selbst ihr Eigentum, welches sich in ungesicherten Häusern oder auf den zugehörigen Freiflächen befindet, nicht hinreichend schützen können. Auch wenn sie zur Nachtzeit in Blessem bleiben könnten, zeigen die letzten Erfahrungen, dass angesichts der Unbewohnbarkeit nicht jedermann von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Insgesamt ist es daher eine angemessene Lösung, wenn für die Nachtstunden diese Sonderregelung geschaffen wird. Es verbleibt für jeden Tag ein erheblicher Zeitraum, den Externe nutzen können, um Blessem aufzusuchen bzw. den die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Stadtteils nutzen können, um vor Ort mit externen Angehörigen, Freunden und sonstigen Besuchern in Kontakt zu treten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Verfügung kein lang andauernder Zustand geschaffen werden soll. Die Entwicklungen werden ständig unter Kontrolle gehalten, so dass bei einer Verbesserung der Rahmenbedingungen dann auch hinsichtlich der Inhalte dieser Allgemeinverfügung reagiert werden soll.

Die Allgemeinverfügung ist an alle Personen zu richten, die in Blessem nicht amtlich gemeldet sind, weil sie als Handlungstörer i.S.d. § 17 OBG NRW zu qualifizieren sind.

5. Rechtliche Begründung zu Ziffer III des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Grundsätzlich hat die Klage gegen eine Anordnung gem. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt und durch die Behörde, welche die Anordnung erlässt, angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass sich eine Gefahr bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung realisiert.

Im vorliegenden Fall bestehen die oben beschriebenen erheblichen Gefahrenlagen für Leib, Leben und das zu schützende Eigentum. Es liegt eine aufgrund der extremen Naturereignisse eingetretene Sondersituation vor, die mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden ist, was insbesondere die aktuellen Bodenverhältnisse und die zukünftigen Entwicklungen des Erftpegels angeht. Weitere Starkregenereignisse in den nächsten Tagen und Wochen mit einem möglichen erneuten Übertritt der Erft würde die Situation in Bereich der Grube, die sich schon jetzt als kritisch darstellt, erheblich verschärfen, so dass in deren näheren Umfeld der Aufenthalt von Menschen nicht zu verantworten ist. Es sind dann auch weitere Unterspülungen nicht ausgeschlossen, so dass wegen dieser Risikolage die Zahl der Menschen, die sich in Erftstadt-Blessem aufhalten, zumindest zur Nachtzeit und ihren dann erschwerten Rettungs-möglichkeiten so gering wie möglich gehalten werden muss.

6. Rechtliche Begründung zu Ziffer IV des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Die Berechtigung zur Androhung der Zwangsmittel ergibt sich aus §§ 55, 59, 62, 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor.

Nach § 63 Abs. 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Verfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen diese keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Diese Konstellation liegt aufgrund der obigen Sofortvollzugsanordnung vor. Ausnahmetatbestände, wonach von dieser Androhung abzusehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die Ziele, die mit der Allgemeinverfügung verfolgt werden, ggf. im Vollstreckungswege umzusetzen. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, bei so nachhaltigen Gefahrenlagen, wie sie

hier gegeben sind, behördlicherseits einzuschreiten und den angeordneten Maßnahmen auch mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts Geltung zu verschaffen.

Es lässt sich nicht erkennen, dass einer solchen Verwaltungsvollstreckung überwiegende private Belange entgegenstünden. Die damit verbundenen Einschränkungen sind mit Blick auf das Gewicht die Ziele, die mit dieser Allgemeinverfügung erreicht werden sollen, hinzunehmen.

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Denn nur auf diese Weise können Personen davon abgehalten werden, die Sperrzone um die Grube zu betreten bzw. als Externer sich zwischen 22 und 6 Uhr in Erftstadt-Blessem aufzuhalten. Die vollstreckungsrechtlichen Alternativen - Ersatzvornahme oder Zwangsgeld – sind insoweit untunlich.

Soweit für die Anordnung in Ziffer Ia Maßnahmen zur Grenzmarkierung aufgegeben wurden, war als Vollstreckungsmaßnahme die Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW auszuwählen. Denn es geht dabei um vertretbare Handlungen. Eine Regelung wonach der Pflichtige die Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu entrichten hat musste nicht getroffen werden, da bei der gegenwärtigen Sachlage ein sofortiger Handlungsbedarf besteht, wenn festgestellt werden sollte, dass bei einem betroffenen Grundstück die absperrende Markierung fehlt.

Auch dieses Zwangsmittel erweist sich als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Denn nur so wird sichergestellt, dass das Betreten der Sperrzone unterbleibt. Eine Maßnahme mit geringerer Eingriffsqualität, aber gleicher Wirksamkeit ist nicht ersichtlich; insbesondere die Vollstreckungsalternative „Zwangsgeld“ nähme zu viel Zeit in Anspruch, was angesichts des sofortigen Handlungsbedarfs bei Feststellung einer fehlenden Abspernung nicht hingenommen werden kann. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten musste eingestellt werden, dass mit einer Ersatzvornahme zwar in den privaten Grundstücksbereich eingegriffen wird. Die ist aber wegen des Gewichts der Schutzgüter Leib und Leben hinzunehmen, so dass eine Verschonung von diesem Vollstreckungsmittel nicht in Betracht gezogen werden kann.

7. zu Ziffer V des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 26.07.2021 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postfachanschrift) oder Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

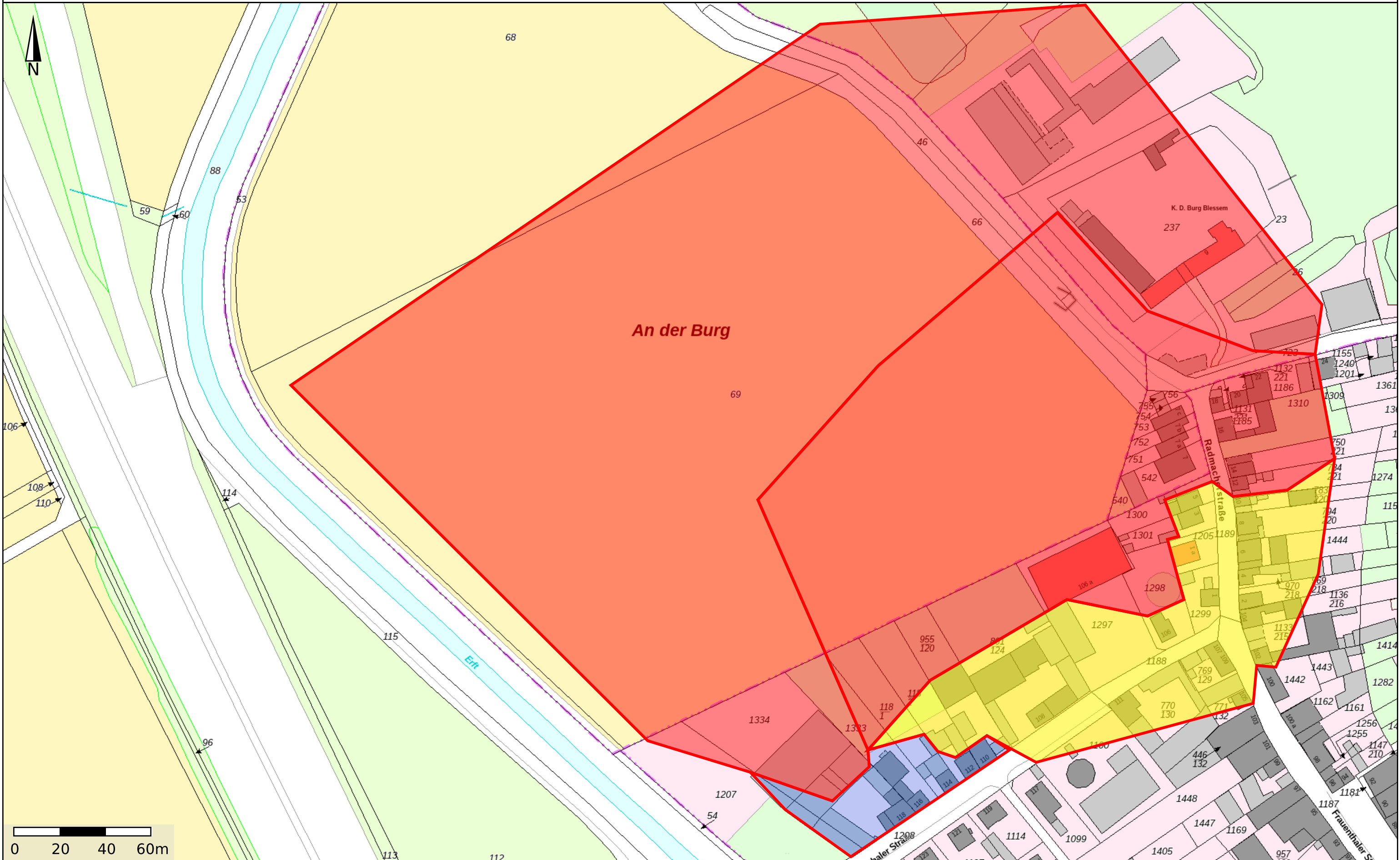
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erfstadt, den 26.07.2021



(Weitzel)

Bürgermeisterin





Auflistung der verwendeten Dienste

URL	Layer	Nutzungsbedingungen	Zugriffseinschränkungen
EuroGlobalMap	nw_egm_nlbe	Die Urheberrechte für die Datengrundlage "EuroGlobalMap" liegen bei EuroGeographics. Es gilt folgender Copyright-Hinweis: "This product includes Intellectual Property from European National Mapping and Cadastral Authorities and is licensed on behalf of these by EuroGeographics. Original product is freely available at www.eurogeographics.org. Terms of the licence available at http://www.eurogeographics.org/form/topographic-data-eurogeographics ". Die Urheberrechte für den Dienst und die Präsentation der Daten liegen beim Land NRW vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Eine Verwendung des Dienstes ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist nicht gestattet. Haftungsbeschränkung: Für die Kompatibilität der zur Verfügung gestellten Daten oder Dienste mit den Systemen des Nutzers, die inhaltliche Richtigkeit, eine bestimmte Datenqualität oder die dauerhafte Bereitstellung wird keine Haftung übernommen. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche auf Grund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Eine über gesetzliche Schadensersatzansprüche hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.	Es gelten keine Beschränkungen.
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dvg?	nw_dvg_bld	Die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens werden als öffentliche Aufgabe gem. VermKatG NRW und gebührenfrei nach Open Data-Prinzipien über online-Verfahren bereitgestellt. Nutzungsbedingungen: siehe http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/lizenzbedingungen_geobasis_nrw.pdf	Es gelten keine Beschränkungen.
WebAtlasDE	webatlas	Diese NRW-Instanz des WebAtlasDE ist eine gecachte Version des vom Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) bereitgestellten Dienstes, die nur innerhalb von Anwendungen der Landesverwaltung NRW genutzt werden darf. Die Inhalte des WebAtlasDE sind urheberrechtlich geschützt. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an dem zugrunde liegenden Webdienst WebAtlasDE wenden Sie sich bitte an das Dienstleistungszentrum des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und Zentrale Stelle Geotopographie der AdV: http://www.geodatenzentrum.de/geodaten/gdz?l=kontakt . Die NRW-Instanz ist für das Gebiet Nordrhein-Westfalens zudem um Daten der Liegenschaftskarte NRW erweitert.	Die Nutzung des Dienstes ist nur innerhalb von Anwendungen der Landesverwaltung NRW erlaubt.